Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 7/1906 (1907)

Artikel: Resultate und Nutzanwendungen

Autor: Zollinger, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91009

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sind vor Ablauf des 18., 70 % vor Ablauf des 25. Lebensjahres kriminell geworden. Die jugendlichen Minderwertigkeiten zerfallen in drei Gruppen:

1. den angeborenen Schwachsinn in moralischer und intellektueller Hinsicht,

2. den jugendlichen Verblödungsprozess, wo das Individuum sich gut entwickelt, dann aber in der Zeit der Geschlechtsreife in seiner Entwicklung stehen bleibt, zu einem unglücklichen Parasiten wird oder auch auf die Verbrecherlaufbahn gerät, je nach der sozialen Stellung, die es einnimmt.

3. Krankhafte Veranlagung mit mehr oder weniger schweren nervösen Störungen, Neurasthenie, Epilepsie, Launenhaftigkeit, krankhafte Verstimmung; dabei zeigt sich vielfach auch die verderbliche Wirkung des Alkohols.

Das pathologische Moment spielt in der Kriminalität der Jugendlichen eine grosse Rolle und verdient weitgehendste Beachtung.

Den interessanten Ausführungen von Professor Tuczek folgte ein Gang durch die Anstalt, speziell die Frauenabteilung.

In dieser Anstalt ist grundsätzlich von der Anbringung von Mauern um das Anstaltsterritorium und von Vergitterung der Fenster abgesehen worden, um die Insassen nicht zu beunruhigen und in ihnen nicht die Vorstellung zu erwecken, dass sie in Gefangenschaft sich befinden. Die Kranken sind gruppiert in ruhige, halbruhige und unruhige und sind entsprechend untergebracht; für akute Kranke leichtern Grades besteht ein besonderes Pensionat.

C. Resultate und Nutzanwendungen.

I. Im allgemeinen.

Der Frankfurter Kurs für Jugendfürsorge hat auf mich in seiner ganzen Anlage einen trefflichen und bleibenden Eindruck gemacht. Man kann Vorträge über alle Gebiete, die zur Behandlung kamen, auf Kongressen und in Versammlungen anhören oder Abhandlungen darüber in Berichten lesen. Was aber dem Kurse seinen besonderen Wert gab, war der Umstand, dass die theoretischen Erörterungen Hand in Hand gingen mit den durch die Praxis gebotenen Erwägungen, und dass dem gesprochenen Wort stets die Vertiefung durch die Anschauung einschlägiger Einrichtungen folgte. Darin liegt eben der Wert solcher Kurse und ihre Bedeutung gegenüber den Kongressen: es tritt zu dem Vortrag eine gewisse Einübung des

Gehörten und die Mitbetätigung des Herzens beim Anblick des Geschauten, während in den schönen Vorträgen und Reden an Kongressen gar vieles in den Wind gesprochen ist und an dem Ohr vorbeigeht. Ein solcher Kurs ist Werktagsarbeit, lebendige, lebenskräftige Arbeit im Werktagsgewand, während Kongressvorträge vielfach bloss Flittergold und Sonntagsstaat bedeuten. Wenn auch nicht bestritten werden soll, dass Kongresse für die Propaganda der Jugendfürsorge unerlässlich sind, so ist doch die Wirkung von Kursen, ganz besonders wenn die Kursteilnehmer sich sozusagen ausschliesslich aus den Kreisen der direkt beteiligten Ausführungsorgane zusammensetzen, nachhaltiger und fruchtbringender als die von Kongressen.

Sehr zu wünschen wäre es, wir könnten in der Schweiz in einer geeigneten Stadt einen ähnlichen Kurs für Jugendfürsorge einrichten. Zur Behandlung könnten alle Gebiete der Jugendfürsorge gelangen, und im Anschluss wären jeweilen bemerkenswerte Anstalten und Einrichtungen der nähern oder fernern Umgebung des Kursortes zu besuchen. Als Referenten wären tüchtige Fachleute zu gewinnen, wobei man sich nicht auf die heimatliche Scholle beschränken, sondern nötigenfalls hervorragende Männer und Frauen für Spezialgebiete aus dem Auslande herbeiziehen sollte. Wieviel Anregung, wieviel praktische Wegleitung müsste nicht ein solcher Kurs denen bieten, die in der Jugendfürsorge tastend nach dem Besten suchen! Wie wohl angewandt wäre da eine stattliche finanzielle Unterstützung des Bundes! Meine erste Anregung geht daher dahin:

1. *Die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege veranstaltet in Verbindung mit der schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft einen schweizerischen Kurs für Jugendfürsorge für Männer und Frauen, die sich in der Nähe oder Ferne als Amtspersonen oder privat mit den Fragen der Jugendfürsorge in Theorie und Praxis beschäftigen, und ersucht den Bundesrat um ausreichende finanzielle Beihilfe.*

Aber nicht bloss die Organisation und Durchführung des Kurses hat einen sehr guten Eindruck auf mich gemacht, sondern die Einrichtung der „Zentrale“ überhaupt. Hier laufen die Fäden einer Reihe privater Wohltätigkeitsbestrebungen und Wohlfahrtseinrichtungen zusammen, und es kann so eine systematische und gerechte Wohltätigkeit gepflegt werden. Wie viele Vorteile bietet das gerade bei der Jugendfürsorge! Ist es auch gut, wenn in der Jugendfürsorge am selben Orte viele Hände und viele Herzen tätig sind,

so ist doch notwendig, dass einer vom andern wisse, damit nicht am einen Ort Überfluss sei, während am andern Not ist. Da bestehen in unsern Städten besondere Vereine oder Vereinigungen für Kinderkrippen, für Kostkinderbeaufsichtigung, für Kleinkinderschulen, für Ferienkolonien, für Jugendhorte, für das Lehrlingspatronat, für Kinderschutz, für Versorgung verwahrloster Kinder, für Schülersuppe, für das Patronat schulentlassener Hilfsschüler usw. Wie, wenn alle diese Bestrebungen an einem Orte zusammenliefen und wenn ein gewisser Zusammenschluss ermöglicht würde! Wie mancher wollte lieber einen erhöhten Jahresbeitrag bezahlen, als diese lange Reihe kleiner Beiträge, die ihm Nachnahmen ohne Ende bringen! Aber auch in der Gemeindeverwaltung sollte ein gewisser Zusammenschluss in den Jugendfürsorgebestrebungen bestehen. Da handelt nicht allein das Armen- und das Waisenamt, sondern auch die Schule, die Polizei, das Gesundheitsamt, manchmal ebenfalls ohne dass ein Dienstzweig weiss, was der andere im speziellen Falle tut. Meine fernere Anregung geht daher dahin:

2. *In grössern Gemeinden möchten sich die Vereine, die sich mit den Fragen der Jugendfürsorge befassen, zusammenschliessen, sei es zu einem Vereine, oder doch in der Weise, dass ein gemeinsames Bureau ähnlich der „Zentrale“ in Frankfurt, der Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin und in Dresden, errichtet wird und beständige Fühlung in der Fürsorgearbeit sie vereinigt. Ferner sollte in grössern Gemeinden ein besonderes Amt für Kinderfürsorge bestehen, dem alle Aufgaben der speziellen Fürsorge für die Jugend bei irgend anormalen Verhältnissen vom Säuglingsalter bis zur Berufslehre zugewiesen würden.*

II. Im besondern.

Von den Fragen der Jugenderziehung treten z. Z. zwei in ganz besonderer Weise hervor. Einmal handelt es sich darum, das Kind nicht bloss als Einzelindividuum aufzufassen und durch die Mittel der Erziehung und des Unterrichtes physisch, intellektuell und moralisch nach Möglichkeit zu einem harmonischen Ganzen und leistungsfähigen Gliede der menschlichen Gesellschaft auszubilden, sondern dieses Einzelindividuum muss stetsfort auch als Produkt der Verhältnisse aufgefasst werden, aus denen es hervorgegangen ist, d. h. zu den rein individuellen Fragen treten diejenigen allgemein sozialer Natur. Nur wo diese zwei Momente stetig zusammenwirken, ist die sichere

Erkenntnis des Wesens der Kindesnatur möglich, die allein die Grundlage bildet für jedes erspriessliche Wirken auf dem Gebiete der Jugenderziehung.

Die andere Frage bezieht sich direkt auf das Sondergebiet der Jugendfürsorge. Wie viel tut nicht die freie Wohltätigkeit zur Linderung der Not, zur Hebung der körperlichen und seelischen Gebrechen der Jugend! Was schafft nicht der Staat durch einen wohlorganisierten Volksschulunterricht, verbunden mit Spezialeinrichtungen aller Art! Aber diese Bestrebungen kranken vielfach daran, dass sie Übel erst entstehen lassen, und dann, wenn diese da sind, nach Mitteln zur Heilung suchen. Wie in der Medizin, so muss auch in der Erziehungskunst der Prophylaxis eine höhere Stelle noch angewiesen werden als der Therapie. Was muss getan und vorgekehrt werden, dass die Übel, die eine besondere Jugendfürsorge bedingen, nicht entstehen oder dass ihre Entstehung nach Möglichkeit eingeschränkt wird? Die Beantwortung dieser Frage ist viel wichtiger noch als jene Frage: Welche Wohlfahrtseinrichtungen sind notwendig, um dieses und jenes vorhandene Übel zu heben? Da stehen wir vor der sozialen Frage. Ist sie auch in gewissem Sinne eine Lohnfrage, so ist die letztere vom Standpunkte der Jugendfürsorge aus doch mehr ein Mittel zum Zweck. Das Problem lautet: Der Vater muss so viel verdienen, dass er seine Familie erhalten kann, damit die Mutter nicht oder nur in beschränktem Masse ausserhalb des Hauses dem Verdienst nachgehen muss, sondern dem Haushalt und der Erziehung ihrer Kinder ausreichend ihre Kräfte widmen kann. Viel zu sehr stellt sich in der sozialen Frage der Mann in den Vordergrund der Interessensphäre; er verlangt mehr Lohn, er will Verkürzung der Arbeitszeit. Aber die Frau tritt in den Hintergrund, und doch sollte das Bestreben der Führer der sozialen Bewegung, wie aller für das Wohl der Menschheit besorgten Männer und Frauen, in erster Linie dahinzielen, die Frau dem Haus, die Mutter den Kindern zu geben. Wenn es sich um Verkürzung der Arbeitszeit im fremden Betrieb und um Schonung und Konservierung der Kräfte handelt, so sollte dies in erster Linie für die Frau erwirkt werden, und zwar sollte es nicht erst geschehen, wenn sie eine Schar Kinder hat und ihre Kräfte fast aufgezehrt sind, sondern die Frau benötigt dieses besondern Schutzes bereits von dem Momente an, da sie Aussicht hat, Mutter zu werden. Mit grossem Recht spricht bereits Comenius von einer Erziehung des Kindes im Mutterleib, und mit demselben Recht sagen die Hygieniker: Die Hygiene des Kindes be-

ginnt mit der Hygiene der Zeugung! Wie viel Elend könnte dem Kinde erspart werden, wenn diese erste „Erziehung“ in allen Fällen eine geordnete wäre! Wie viele Schwächen an Leib und Seele bringt das Kind mit auf die Welt als Mitgift, die ihm seine Eltern auf den Lebensweg mitgegeben haben! Wie oft liegt die Schuld bei den Eltern, wenn das Kind blind zur Welt kommt, oder als Idiot durchs Leben gehen muss! Daraus folgt:

3. *Die erste Forderung der Jugendfürsorge lautet: Schutz der Mutter. Alle Einrichtungen, die darauf abzielen, die Mutter für ihre Lebensaufgabe als Führerin des Haushaltes, als Erzieherin ihrer Kinder tüchtig zu machen und ihr zu ermöglichen, diesen Pflichten sich auch bei bescheidenen äussern Verhältnissen zu widmen, verdienen das öffentliche Interesse und die tatkräftige Förderung und Unterstützung aller Menschenfreunde.*

Sollen diese Fragen aber dem Zufall und den guten Menschen überlassen werden? Nein! Wenn das Ziel einer geordneten Jugendfürsorge erreicht werden soll, so muss die Öffentlichkeit, die die Pflicht hat, den Bürger zu schützen, eingreifen, wo es notwendig erscheint, und zwar mit dem Momente, da die Erziehung des Erdenbürgers überhaupt beginnt. Vielfach hat die Öffentlichkeit geglaubt, ihre Pflicht getan zu haben, wenn sie in der Zeit der allgemeinen Schulpflicht die angehenden Staatsbürger und die künftigen Mütter mit den fürs Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgestaltet und ihnen später Gelegenheit zu höherer Ausbildung in allgemeiner wie in wissenschaftlicher und beruflicher Richtung gegeben hat. Diese Einrichtungen reichen nicht aus. Will die Öffentlichkeit prophylaktisch wirken gegenüber dem physischen und moralischen Siechtum, wie es bei anormalen Erziehungsverhältnissen sich zeigt, dann kann sie nicht früh genug ihre Einwirkung auf das Individuum beginnen, wo es not tut. Es folgt:

4. *Das Interesse des Staates an einer geregelten Erziehung der Kinder beginnt nicht erst mit der Zeit der Schulpflicht, sondern schon im frühesten Kindesalter; wo es sich um anormale Verhältnisse handelt, hat die Öffentlichkeit ein doppeltes Interesse, mit einer planmässigen Einwirkung möglichst frühzeitig zu beginnen.*

Von den verschiedenen Arten der anormalen Verhältnisse, die sich in der Entwicklung und Erziehung des Kindes zeigen, ist das uneheliche Kindesverhältnis dasjenige, das am frühesten als anormal herantritt. Die Unehelichen gehören zu denjenigen Kindern, die bereits mit viel Bitternis und Seelenschmerz zur Welt gebracht werden,

die in der Mehrzahl ein kümmerliches Dasein fristen, die von vielen Menschen, die sich als „besser“ betrachten, mit scheelen Augen angesehen werden, die verschupft sind und schliesslich einen schönen Prozentsatz der Insassen der Gefängnisse ausmachen. Muss man sich wundern? Sind sie Schuld an den Verhältnissen, die sie zur Welt gebracht und die ihnen das harte Los bereiten? Oder ist nicht vielmehr die Gesellschaft Schuld, die diese Unglücklichen, die nun einmal da sind und auch ein Recht zu leben haben, verkommen lässt? Da muss die Öffentlichkeit energisch eingreifen und diejenigen Veranstaltungen treffen, die notwendig sind, damit auch in dem unehelichen Kinde der Mensch erblickt und dieser Kategorie der Verschupften der Weg zur Menschenwürde gezeigt werde. Hiezu ist in erster Linie Verbesserung des Vormundschaftswesens erforderlich. Als zuverlässigste Form hat sich die Amts- oder Berufsvormundschaft erwiesen, mit der eine geeignete Beaufsichtigung der Kinder in Verbindung steht. Es muss daher verlangt werden:

5. *Der Fürsorge für die unehelichen Kinder muss von der Öffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden. Zu diesem Zwecke ist die Amts- (Berufs-)Vormundschaft einzuführen, die die Rechte der Mutter und des Kindes wahrt und der eine ausreichende ärztliche und erzieherische Beaufsichtigung des Kindes vom Säuglingsalter bis nach vollendeter Berufslehre zur Seite steht. Ist auch eine ehrenamtliche Beteiligung an der Aufsicht zu begrüssen, so muss die letztere doch in die Hände von besoldeten Amtspersonen gelegt werden und zwar im vorschulpflichtigen Alter für Knaben und Mädchen ausschliesslich, später für Mädchen vorwiegend in die Hand von Frauen. Diesen Kinderpflegerinnen liegt die besondere Pflicht ob, dem System der Amtsvormundschaft den bureaukratischen Charakter zu nehmen und ein herzliches Verhältnis des Schutzbefohlenen zu der Vormundschaft anzubahnen.*

   Die Amtsvormundschaft lässt sich aber auch angelegen sein, dafür zu sorgen, dass der Mutter zur Zeit der Schwangerschaft, der Niederkunft und des Wochenbettes der nötige Schutz zukomme, weshalb Errichtung und Unterhaltung von Anstalten zur Aufnahme unehelicher Mütter schon vor der Geburt des Kindes und Einrichtungen, die dazu dienen, das Verhältnis von Mutter und Kind zu stärken, der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wert sind. Die Errichtung der Amtsvormundschaft für uneheliche Kinder sollte in der Gesetzgebung des Bundes oder der Kantone ausdrücklich vorgesehen werden.

Wenn man die grosse Zahl der kleinen Opfer ins Auge fasst, die aus dem Leben scheiden, nachdem sie kaum zu leben begonnen haben, und wenn man dabei bedenkt, dass es durchaus nicht immer die physisch schwächlichen Kinder sind, die der Tod so früh wegnimmt, so erscheint es begreiflich, dass der Säuglingsfürsorge in der modernen Kinderpflege ein ganz besonderes Augenmerk zugewandt wird. Und in der Tat sind denn auch alle Mittel, der Säuglingssterblichkeit entgegenzuarbeiten, von höchster Bedeutung. Zwei solcher Mittel stehen im Vordergrund: einmal muss es die Mutter als eine ihrer heiligsten Mutterpflichten auffassen, in den ersten Lebensmonaten das Kind selbst zu stillen, wenn sie es irgend vermag, und sodann müssen für die Fälle, da die natürliche Ernährung ausgeschlossen ist, Einrichtungen zu einer geeigneten künstlichen Ernährung des Säuglings getroffen werden. Daraus folgt:

6. *Die Propaganda zur Förderung der natürlichen Ernährung der Säuglinge verdient alle Unterstützung; sie ist von Seite der Behörden dadurch zu pflegen, dass der Mutter bei jeder Geburtsanzeige beim Zivilstandsamte eine die Massnahmen für eine rationelle Säuglingspflege umfassende Anweisung zugestellt wird.*

   Die Beschaffung von Säuglingsmilch ist unter die öffentlichen Aufgaben des Gemeinwesens aufzunehmen; ebenso sind Einrichtungen für Verpflegung von Säuglingen (Säuglingsheime) und Veranstaltungen zur Ratserholung betreffend Ernährung von Säuglingen (Säuglingspolikliniken, „Gouttes de lait") aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen.

Die soziale Lage eines guten Teils der Arbeiterbevölkerung und der damit zusammenhängende Umstand, dass Vater und Mutter genötigt sind, ausserhalb des Hauses dem Verdienste nachzugehen, um der Familie die erforderlichen Existenzmittel zu beschaffen, haben Einrichtungen in der Jugendfürsorge gerufen, die wohl nur ein Notbehelf sind, aber doch im gegebenen Fall viel Heil bringen und daher ganz besonders dazu angelegt sind, der Verwahrlosung der Jugend vorzubeugen. Es sind die Kinderkrippen, die Kinderbewahranstalten (auch Kleinkinderschulen und Kindergärten) und die Kinderhorte; diesen reihen sich für besondere Fälle die Kinderherbergen an, und dahin gehören auch die Witwerheime. In der Einrichtung der Krippen sind Vorkehrungen anzustreben, dass die Mütter von ihrer Arbeit aus ihr Kind so oft als nötig stillen können. Mit grossen Fabrik- und Geschäftsbetrieben, wo Frauen in grösserer Zahl Beschäftigung finden, sollten daher besondere Krippen verbunden sein, an die sich

Kindergärten anschliessen. Die Kinderhorte dürfen ihre Wirksamkeit nicht auf die Schulzeit beschränken; sie müssen vielmehr auf die Ferien ausgedehnt werden und hier besonders mit geeigneter Arbeitsgelegenheit verbunden werden (Handarbeitskurse). Dann sollte in den Kinderhorten das erzieherische Moment noch viel mehr hervortreten, als es gewöhnlich der Fall ist; hiezu ist erforderlich, dass die Leitung eines Jugendhortes eine einheitliche sei und nicht in der Hand mehrerer Erzieher mit verschiedenen Erziehungsgrundsätzen liege. So weit möglich, sollten besondere Personen sich mit der Leitung der Jugendhorte befassen, Leute mit pädagogischem Talent und der nötigen Begabung für entsprechende Betätigung der Kinder. Daraus folgt:

7. *Die Errichtung von Kinderkrippen, Kinderbewahranstalten, Kindergärten und Kleinkinderschulen, Kinderherbergen, Witwerheimen entspricht einem sozialen Bedürfnis; ihr Ausbau im Sinne der Verbesserung der Erziehungsmöglichkeiten der Kinder verdient alle Beachtung von seiten der Behörden und Wohlfahrtsvereine.*

Die soziale Fürsorge hat auch besondere Einrichtungen zur Hebung der physischen Gesundheit der Jugend veranlasst. Hier kommen in Betracht: die Ferienkolonien, die Kindererholungsstätten, die Waldschulen, die Ernährung und Kleidung bedürftiger Schulkinder; sodann alle jene Einrichtungen, die direkt oder indirekt mit der Schularztfrage zusammenhängen, insbesondere die ärztlichen Untersuchungen der Augen, Ohren und Zähne der Schüler, der Kampf gegen Infektionskrankheiten und Parasiten, die gesamte Schulhaushygiene. Auch da ist ein grosses Werk im Gange. Handelt es sich dabei auf der einen Seite darum, einen gesunden Körper zu schaffen, geeignet zu körperlicher und geistiger Arbeit, so soll auf der andern Seite das erzieherische Moment: die Bildung des Gemüts, des Willens und des Charakters, noch besonders gewürdigt und auch nach dieser Seite dem Kinde eine wirkliche Förderung zuteil werden. Es folgt:

8. *Im Hinblick darauf, dass die Grundvoraussetzung für eine gesunde Seele ein gesunder Leib ist, verdienen alle jene Bestrebungen ausgebaut zu werden, die bei aller Wahrung der erzieherischen Momente auf Hebung des physischen Wohles der Kinder abzielen, wie Ferienkolonien, Kindererholungsstätten, Waldschulen, Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder. Die Anstellung von Schulärzten ist für alle Schulstufen und für Stadt- und Landverhältnisse anzustreben.*

Das Kind kann aber in derart anormalen Verhältnissen sich befinden, dass weder die normalen Schuleinrichtungen ausreichend sind, noch im Elternhaus ihm der nötige Schutz und die nötige Förderung zuteil werden kann. Es sind jene Verhältnisse, wo das Kind blind, taubstumm, rhachitisch, epileptisch, verkrüppelt, sittlich gefährdet oder verwahrlost oder verwaist ist. Hier ist ein besonderes Heilverfahren und besondere Hilfe anzuordnen. Schon sehr viel ist erreicht, dass die Schule die Schwächsten ausscheidet und besonderen Hilfsklassen zuweist. Aus der Zusammenfassung der Repetenten zu besondern Förderklassen verspricht man sich nicht nur eine bessere Förderung der Schwachen, sondern auch der Starken. Starke und Schwache würden in der Volksschule noch viel mehr gefördert, wenn der erste Schulunterricht im Sinne grösserer Anpassung an Fassungskraft und Interessensphäre des kindlichen Geistes reformiert und wenn nicht schon nach den ersten Wochen darauf abgezielt würde, dass das Kind möglichst bald schreiben und lesen lerne; wie wenn davon das Heil der Menschheit in erster Linie abhinge! Der Unterricht der ersten Schuljahre erfordert dringend eine gründliche Umgestaltung im Sinne der Forderungen der Naturgemässheit. Aber was auch geschehe, das wird bleiben, dass für die verschiedenen Gruppen der gänzlich Anormalen besondere Veranstaltungen getroffen werden müssen. Wo es sich um medizinische Anomalien handelt, da können nur Anstalten in Frage kommen, die nicht nur unter pädagogischer, sondern zugleich auch unter ärztlicher Leitung sind. Wo dagegen sittliche Gefährdung oder Verwahrlosung vorliegt oder bei Halb- und Ganz-Waisen, da kommt die Familien- oder Anstaltsversorgung in Betracht. Hat man in frühern Dezennien vielfach unter dem Einfluss der kirchlichen Bestrebungen mehr zur Kasernierung dieser Kinder hingeneigt, so tritt jetzt der Standpunkt der Familienerziehung mehr und mehr in den Vordergrund in dem Sinne, dass nur ganz schwierige Fälle von Verwahrlosung der Anstalt zugewiesen werden, und dass auch bei der Anstaltserziehung der Familiencharakter möglichst gewahrt werde. Dabei verdient das von Lydia von Wolfring in Wien angeregte System des Kindergruppen-Familiensystems besondere Beachtung.

Wer hat aber die Kosten dieser besondern Fürsorge zu tragen? Nach dem bestehenden Recht haben für Ernährung und Bekleidung der Kinder ihre Eltern zu sorgen. Sind sie es nicht imstande, so tritt die Armenpflege ein. Für die Schulbildung sorgen, soweit normale Verhältnisse vorliegen, Staat und Gemeinde. Warum sollten

sie nicht auch die Pflicht haben, da einzutreten, wo die öffentliche Schule nicht ausreicht, und den Kindern einen für ihr späteres Fortkommen geeigneten Unterricht zu gewähren, für die die ordentlichen Schuleinrichtungen unzureichend sind? Die private Wohltätigkeit hat Grosses geschaffen; sie soll nicht aufhören. Aber in erster Linie ist es hier Pflicht der Öffentlichkeit, einzutreten und zu sorgen, dass keines dieser Kleinen verloren gehe. Daraus ist zu folgern:

9. *Wo es sich um Versorgung von Kindern handelt, ist die Familienversorgung der Anstaltsversorgung vorzuziehen in allen Fällen, wo mit der Versorgung besondere Einrichtungen für die Zwecke der Erziehung und des Unterrichtes nicht erforderlich sind. Die Schaffung besonderer Anstalten ist jedoch nötig für Blinde, Taubstumme, Epileptische, Rhachitische, Krüppel, Schwachsinnige, Idioten, ferner für sittlich Verwahrloste schweren Grades und jugendliche Verbrecher.*

   Fälle besonderer Dürftigkeit vorbehalten, fällt bei der Anstaltsversorgung zu Lasten der Eltern eine Leistung im Umfange der Verpflegungskosten in der eigenen Familie, während für die Kosten des Unterrichtes und einer allfälligen besondern Berufslehre die Öffentlichkeit und zwar die Schulpflege, nicht die Armenpflege aufkommt. Soweit hiefür nicht öffentliche Anstalten bestehen, bringen Staat und Gemeinde für Unterstützung der einzelnen Kinder durchschnittlich mindestens dieselben Opfer, wie für die Kinder, die die öffentliche Schule passieren.

Zu energischen Massnahmen fordern zwei Arten von Anomalien auf: Schwachsinn und Verbrechertum. Sie sind die letzten Konsequenzen einer Reihe von Umständen; ihnen gegenüber ist der Erzieher ohnmächtig, wenn sie als voll ausgebildet an ihn herantreten. Hier heisst es ganz besonders, prophylaktisch zu wirken und nach allen Mitteln und Wegen zu suchen, beide, Schwachsinn und Verbrechertum, einzudämmen.

Handelt es sich bei der Verhütung des Schwachsinns hauptsächlich um die Aufklärung mit Bezug auf die Schädigungen, die Alkoholismus oder Ehen zwischen physischen und psychischen Minderwertigkeiten zur Folge haben, so muss bei der Eindämmung des Verbrechertums ganz besonders die Gesetzgebung einsetzen und alles das festlegen, was das Interesse der Öffentlichkeit erfordert; insbesondere muss gefordert werden:

10. *Der Staat erlässt Fürsorgegesetze, in denen alle den Kinderschutz betreffenden Fragen geregelt sind und insbesondere jenen*

Massnahmen alle Aufmerksamkeit zugewandt wird, die bei anormalen Verhältnissen im Interesse des Kindes als notwendig erscheinen. So ist zu fordern:

a) das Alter der Strafmündigkeit ist nach oben zu verschieben und zwar mindestens auf das zurückgelegte 16. Altersjahr;

b) an Stelle des bisherigen Verfahrens gegen Jugendliche, die sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, treten die in Amerika eingeführten Verfahren, namentlich die Behandlung der Fälle durch besondere Jugendgerichte, die bedingte Verurteilung nach dem Progressivsystem und die Beaufsichtigung durch spezielle Beamte.

Das sind einige Postulate, wie sie sich mir bei der Abfassung des Berichtes und dem Rückblick über die Ergebnisse des Kurses ergeben haben. Nicht von heute auf morgen werden sie ihre Verwirklichung finden; sie weisen der Öffentlichkeit in der Fürsorge für eine gedeihliche Entwickelung der Jugend zu den bisherigen grossen Aufgaben neue Zielpunkte, und diese erfordern neben ausführenden Organen, die ihre Pflicht auch mit dem Herzen auffassen, vor allem weitere finanzielle Opfer. Aber letztere müssen sich finden; sie sind nicht unnütz, wo es sich um hohe Kulturaufgaben, um das Wohl und die Interessen der kommenden Generationen handelt.

Und daneben soll eines nicht vergessen sein:

Bei allen diesen Bestrebungen der Fürsorge für die Schwachen und Minderwertigen im Sinne der Hebung zur Menschenwürde und Tüchtigmachung fürs Leben muss es die Pflicht der Öffentlichkeit sein, stetig auch alle jene Institutionen auszubauen, die in wahrhaft erzieherischer Hinsicht zur Förderung des normalen kindlichen Individuums und des normalen Kindesverhältnisses dienen. Es wäre eine falsche Anwendung des Humanitätsgedankens, wenn ob der Fürsorge für die Anormalen die Normalen vernachlässigt würden. Das wollen die modernen Bestrebungen in der Kinderfürsorge auch nicht. Was sie anstreben ist das, dass auch für die anormalen Erziehungs- und Bildungsverhältnisse dieselbe geordnete, systematische Fürsorge durch die Öffentlichkeit eintrete, wie sie für die normalen Verhältnisse in erfreulicher Weise von einer kulturfreundlichen Öffentlichkeit gepflegt wird.